

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig, Südstrasse 33.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Für die Handelsberichte und
den fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Organ des „Gartenbau-Verbandes für das Königreich Sachsen E. G.“

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post unter No. 3222a der Postzeitungsliste bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das übrige Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petitzelle.

Die Frankfurter Arbeitsordnung für Gärtnereibetriebe.

II.
(Schluss).

Die einzelnen Vorschriften der Frankfurter Arbeitsordnung haben bei den dortigen Gehilfen, soweit sie organisiert sind, Widerspruch erfahren, und es lohnt sich wohl bei der Wichtigkeit der Sache einmal die Einwendungen der Arbeitnehmer zu prüfen. Schon in einer Versammlung vom 27. Februar erklärte man kategorisch, dass die Arbeitsordnung so, wie sie heute vorliegt, für die Gehilfen unannehmbar sei. Man musste das natürlich erklären, um auch diese Arbeitsordnung für Organisationsbestrebungen auszubuten. Das Wasser für diese Mühe leitet man eben überallher. Wer jedoch die Bestimmungen der Arbeitsordnung im ganzen überschaut, der wird, falls er nur Gerechtigkeit üben will, den Frankfurter Handlungsgärtnern zugestehen müssen, dass sie sich nicht einseitig auf ihre Interessen gestützt, sondern auch das Wohl der Gehilfen im Auge gehabt haben. Wir kennen gärtnerische Arbeitsordnungen, die für die Gehilfenschaft weit schärfere Bestimmungen enthalten, aber doch angenommen und ohne irgendwelche Misslichkeiten bislang in den Betrieben durchgeführt worden sind. Wir geben daher auch dem Handlungsgärtner Ball recht, wenn er die Vorschriften der Frankfurter Arbeitsordnung als „humane“ bezeichnet hat.

In § 1 wird bestimmt, dass beim Eintritt in das Arbeitsverhältnis sämtliche Papiere, als Invalidenkarte, Krankenkassenbuch, Zeugnis aus der letzten Stellung, sowie Anmeldeschein, bez. Arbeitsbuch, soweit solche natürlich kraft gesetzlicher Vorschrift geführt werden müssen, vorzulegen sind. In § 2 wird die Dauer der Arbeitszeit vorgeschrieben. Die Stunden sind selbstverständlich offengehalten, da in den verschiedenen Betrieben auch die Stundenzahl, welche auf die Arbeit verwandt werden muss, noch eine verschiedene ist. Die Kommission der Frankfurter Gehilfen hat hier vorgeschlagen zu sagen: „Die Dauer der Arbeitszeit beträgt 11 Stunden, von ... bis ... Uhr“. Diese Festlegung der Arbeitszeit würde aber das Formular der Arbeitsordnung in den Betrieben nicht verwendbar erscheinen lassen, wo eine elfstündige Arbeitszeit noch nicht vorgesehen ist. Aus Zweckmäßigkeitsgründen musste also die Zahl

der Stunden offengehalten werden. Wo die Gehilfen eine Normalarbeitszeit von 11 Stunden erreicht haben, wird eben diese Stundenzahl eingesetzt werden. Wo es noch nicht der Fall ist, würde man sicherlich dem Formular der Arbeitsordnung zuliebe sie auch nicht einführen.

§ 3 bestimmt, dass alle Unterbrechungen der Arbeitszeit, die durch Krankheit oder auf Wunsch des Arbeitnehmers entstehen, bei der Lohnzahlung in Abzug gebracht werden. Ueberschreitungen der Arbeitszeit durch elementare Ereignisse oder durch Heizen, Lüften, Decken, sowie solche ohne Verschulden des Arbeitgebers entstehende notwendige Arbeiten werden nicht vergütet.

Hier könnten allerdings Bedenken hinsichtlich der Rechtsgültigkeit entstehen, soweit der erste Satz des § 3 in Frage kommt, denn er setzt sich in Widerspruch mit § 616 des Bürgerl. Gesetzbuches. Da wird ausdrücklich bestimmt, dass der zur Dienstleistung Verpflichtete seines Anspruches auf Vergütung dadurch nicht verlustig geht, dass er für eine nicht erhebliche Zeit ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Will man diese gesetzliche Bestimmung, wie mehrfach erklärt worden ist, als zwingendes Recht ansehen, so würden gegenteilige Vereinbarungen einfach nichtig sein, und die Arbeitsordnung hätte insoweit keine rechtliche Bedeutung. Diese Anschauung ist tatsächlich vertreten worden. Wir vermögen sie jedoch nicht zu teilen und halten die Vorschrift der Arbeitsordnung für zulässig. In § 619 hat der Gesetzgeber ausdrücklich die Vorschriften über die Fürsorgepflicht in § 617 und 618 für zwingendes Recht erklärt. Hätte er den § 616 ebenfalls für ein solches gehalten, so würde er zweifellos auch ihn in § 616 mit namhaft gemacht haben. Er erscheint daher nicht als im öffentlichen Interesse erlassene, und kann durch Vereinbarungen modifiziert oder ganz aufgehoben werden. Der zweite Passus ist einwandfrei. Die Gehilfen wollen freilich, dass er durch die Worte: „Jede Ueberzeit, einerlei wodurch sie entsteht, wird mit mindestens 40 Pfg. pro Stunde besonders vergütet“, ersetzt werden soll. Das ist undurchführbar. Die Natur der gärtnerischen Dienstleistungen bedingt, dass man sich hin und wieder nicht an die allgemein gültigen Arbeitsstunden klammern kann. Diese Dienst-

leistungen haben sich den Verhältnissen der Natur anzupassen. Das weiss jeder, und damit rechnet jeder von vornherein, welcher den gärtnerischen Beruf ergreift. Wenn nun ein Lohn für die Dienstleistungen an sich vereinbart ist, so begreift er auch die Vergütung in sich, die etwa für solche aussergewöhnliche Dienstleistungen zu gewähren sein würde, die aussergewöhnliche Naturereignisse hervorrufen. Solche Arbeiten sind in den Dienstleistungen überhaupt inbegriffen und brauchen nicht besonders entlohnt zu werden. Anders liegt es mit Ueberstunden, die nicht durch elementare Ereignisse hervorgerufen werden. Hier erscheint eine angemessene Vergütung nicht unbillig.

§ 4 regelt die Kündigungsfrist. Sie soll eine 14tägige sein, sofern im einzelnen Falle nicht eine besondere Vereinbarung vorliegt. Auch hier ist nichts zu monieren.

§ 5 besagt, wenn die Gehaltszahlung stattzufinden hat. Es ist den Prinzipalen nach dem Formular überlassen, wie sie die Auszahlung regeln wollen. Die Gehilfen verlangen Auszahlung am 1. oder 15. des Monats, bei Wochenlohn Auszahlung an jedem Sonnabend. Dagegen ist nichts einzuwenden. Wenn sie jedoch hinzufügen, dass der Lohn „während der Arbeitszeit“ auszuzahlen ist, so ist das eine jener kleinlichen Anforderungen, über die man eigentlich zur Tagesordnung übergehen sollte. Nach getaner Arbeit erhält der Arbeiter seinen Lohn. Er hat rechtlich nach dem Dienstvertrage vorzuleisten, und erst wenn er voll und ganz vorgeleistet hat, hat er ein Anrecht auf die Vergütung für seine Leistungen. So war es immer Rechtsens, und es liegt kein Grund vor, Änderungen zu treffen.

§ 6. An Sonn- und Festtagen soll die notwendige Arbeit, und nur diese, von 6—9 Uhr gemeinschaftlich von den Gehilfen verrichtet werden, während den übrigen Sonntag abwechselnd die Hälfte des Personals „Jour“ hat, und das Spritzen, Schattieren, Lüften, Heizen, Giessen, Decken, Richten und Packen besorgen muss. Auch gegen diese Vorschrift ist nach unserem Dafürhalten nichts zu monieren. Es liegt in der Art der gärtnerischen Betriebe begründet, dass auch Sonntags und zwar jeden Sonntag die dringenden Arbeiten zu verrichten sind. Damit hat jeder, der sich dem Gärtnerberuf widmet, zu rechnen. Wenn die Gehilfen bei entstehender wichtiger Arbeit

am Sonntag eine besondere Vergütung von 50 Pfg. pro Stunde verlangen, so wird dem wohl in den wenigsten Betrieben entsprochen werden. Die dringende Sonntagsarbeit gehört zu den Dienstverrichtungen eines Gärtnergehilfen, wie sie zu den obligatorischen Dienstleistungen eines Handlungskommis in einer offenen Verkaufsstelle gehört, der ebenfalls keine besondere Vergütung dafür zu fordern berechtigt ist. Ob es sich ausgleichen liesse, einem Teile der Gehilfen im Betriebe jeden zweiten Sonntag ganz freizugeben, wäre von den Betriebsinhabern in Erwägung zu ziehen. In gewerblichen Gärtnereien ist ohnehin die Vorschrift in § 105 b und c der Gew.-Ord. zu beobachten.

Die Ordnung der Dienstleistungen wird dann in § 7 und 8 vorgeschrieben. Wenn in Absatz 2 des § 8 gesagt ist, dass auch nur eine einmalige Verletzung der Verpflichtungen die sofortige Entlassung zur Folge habe, so ist eine solche Vereinbarung bedenklich, und finden wir diese Bestimmung selbst zu drakonisch. Sie ist die einzige, bei welcher wir die „Humanität“ in Zweifel ziehen müssen, ja, es erscheint uns zweifelhaft, ob diese Bestimmung vor unseren obersten Gerichtshöfen Gnade finden würde. Die Rechtsprechung hat sich verschiedentlich gegen die Rechtsgültigkeit solcher Vorschriften ausgesprochen. Es müsste heissen: „Wiederholte Verletzung der Verpflichtungen u. s. w.“

Auch gegen die §§ 9—12 der Arbeitsordnung, welche die Schadenersatzfrage bei mutwilligen und fahrlässigen Beschädigungen, Entlassung bei Veruntreuungen, Verbot des Rauchens bei der Arbeit und Regelung der zu benutzenden Ein- und Ausgänge für das Personal betreffen, ist nichts einzuwenden, und auch von seiten der Gehilfen nichts beanstandet worden.

Dass sich die Prinzipale in § 13 die Erlaubnis zu Privatarbeiten gärtnerischer Art in der freien Zeit der Gehilfen seitens dieser vorbehalten, soll natürlich wegfallen. Damit werden aber die Prinzipale nicht einverstanden sein, denn sie werden oft genug durch solche Privatarbeiten geschädigt. Entweder wird direkt Konkurrenz gemacht, was noch am wenigsten zu fürchten ist, oder es werden Materialien aus der Gärtnerei, Pflanzen, Samen u. s. w. „heimlich geborgt“, oder der Gehilfe geht

Feuilleton.

Frühlingsstürme.

Gärtner-Roman aus der Gegenwart von Alfred Beetschen.

12. Fortsetzung. Nachdruck untersagt.

Während das Boot in fröhlichem Tanze durch die sonn-
beglänzten Wogen dahinglitt, und sein geübter Lenker nicht müde wurde, seine Ortskenntnisse und Schiffserlebnisse an den Mann zu bringen, schweiften die Gedanken des jungen Romberg zu Hilde, mit der er noch gestern früh am Grabe seiner Mutter gewieft.

Wie viel schöner wäre es doch, dachte er sich, wenn seine Braut jetzt an seiner Seite sässe, und sie miteinander den herrlichen Frühlingsmorgen genießen könnten.

Aber war er denn nur zum Geniessen da? Was gingen ihn diese schwimmenden Meerpaläste an? War er nicht vielmehr nach Hamburg gekommen, um das gestrandete Schiff der Gärtnergehilfen wieder flott und seetüchtig machen zu helfen? Eine plötzliche Unruhe, die sich seiner bei diesem Gedanken bemächtigt hatte, liess ihn die Rundfahrt durch den Hafen vorzeitig abbrechen. Das Blut des Vaters, der die Gerechtigkeit und Wahrheitsliebe über alles setzte, regte sich in Heinz und trieb ihn, sobald die Landung von statten gegangen war, wieder in die Stadt zurück. Hier holte er sich aus seinem ersten Absteigequartier seine Effekten und machte sich auf die Suche nach einem Privatlogis. Seine Kasse war nicht zu einem längeren Hotelaufenthalt eingerichtet. So hiess es denn, häuslicherisch sein und sich gleich von Anfang an nach Kräften einschränken.

Was er suchte, fand sich bald in einem so ziemlich im Zentrum gelegenen Hause, an dessen Tor ein Zettel ausgehängt war mit der Ankündigung, dass hier Zimmer auf Tage und Wochen zu vermieten seien. Nach einer Viertelstunde war er schon in seinen vier Wänden, zwischen denen es zwar nicht so traulich und behaglich wie zu Hause in der Domgärtnerei, aber doch auch nicht so ungemütlich und düster wie in der Bude des Weltumseglers aussah. Von seinem Fenster aus konnte er sogar ein Stückchen von dem blauen Alsterbassin erblicken, dessen prächtige Schwäne würdevoll

erhobenen Hauptes, als ob es zur Parade ginge, mit blüten-
schnee-weissen Schwingen vorbeiflügelten.

Er kramte seine Siebensachen aus und richtete sich in Spind und Kommode, so gut es gehen mochte, ein. Das Bild seiner Mutter stellte er auf den mit einer verschossenen roten Decke belegten Tisch, auf dem sich als einziger Gegenstand ein Tintengeschirr befand. Die Tinte war eingetrocknet, die daneben liegende Feder verrostet. Heinz, der auf derartige Ueberraschungen gefasst gewesen, hatte sich ein zusammenklappbares Schreibzeug für die Reise mitgenommen, das er nun mit einer gewissen Befriedigung neben diese ausrangierte übliche Fremdenzimmer-Garnitur plazierte. Trotzdem er noch keine volle zwei Tage von zu Hause weg war, nahm er sich doch vor, so bald als möglich an diesem Tisch an Hilde zu schreiben. Der heutige Abend, an dem eine entscheidende Gehilfenversammlung stattfinden sollte, würde ihm genug Stoff geben. In dieser Annahme hatte Heinz sich denn auch nicht getäuscht. Schon im Zentralbureau der vorbereitenden Streikkommission, wo er freudig willkommen geheissen wurde, traf er manchen interessanten Charakterkopf.

Die Stimmung, die merkte er gleich nach dem Austausch der üblichen Begrüssungsphrasen, war kriegerisch. An einen Vergleich war nicht mehr zu denken. Vor wenigen Tagen noch erschien die Situation in rosigerem Lichte; man gab sich noch trügerischen Hoffnungen hin, welche die harten Köpfe des Prinzipalsvereins inzwischen zu nichte gemacht hatten.

So blieb denn nichts übrig als die Drohungen der Gehilfenschaft in Taten umzusetzen, und zwar so schleunig als möglich, damit die Herren Prinzipale sich nicht etwa einen Zeitvorsprung zu nutzen machen könnten.

Heinz sah nicht ohne stille Bewunderung, mit welcher febrischer Hast auf dem Zentralbureau gearbeitet wurde. Ernst und schweigsam vollzog sich das Laden der Streikkanone, deren Geschosse eine gewaltige Bresche in die Prinzipals-Zwingburg schlagen sollten. Heinz freilich glaubte noch immer, dass das Aergste verhütet werden könnte; er kannte eine ganze Anzahl von Kollegen seines Vaters, die als Prinzipale mit sich reden liessen, ohne dass sie sich deswegen, wie sein Alter, geweigert hätten, die Stimme des Zeitgeistes zu vernehmen.

„Ja, mein lieber Herr Romberg“, meinte eines der Aus-

schussmitglieder, eine hagere Gestalt mit einer Platte und einem rötlichen Bart, „jetzt kommt die Stunde, wo wir unsere Gegner in die Pfanne hauen. Die Klagen sind gekreuzt, und einer, das steht geschrieben in der Geschichte des deutschen Gartenbaues, — einer, sag' ich Ihnen, muss auf dem Platze bleiben!“ „Aber dieser eine“, nahm jetzt ein lebhaft gestikulierendes Männchen in karierten Beinkleidern und mit einem roten Shirts das Wort, — „aber dieser eine sind wir nicht! Da lesen Sie, werter Herr“ — damit schob er Heinz einen Stoss von Zeitungen zu, — „wie überall, namentlich in Mitteldeutschland, unser Anhang wächst. Die Sache kommt den grossen Herren teuer zu stehen und lässt sich, gesetzt den Fall auch, dass sie für uns nicht nach Wunsch und Bedürfnis ablaufen sollte, nicht von heute auf morgen aus der Welt schaffen!“

„Ganz recht“, erwiderte Heinz, der schnell einige blau angestrichene Zeitungsmeldungen überflogen hatte; „aber leider sehe ich auch hier wieder, dass noch keine vollständige Klarheit und Solidarität in den Forderungen der Gehilfen herrscht. Die einen wollen elf, die anderen zehn Stunden Arbeitszeit, und einige lassen schon durchblicken, dass im Grunde eigentlich acht Stunden noch reichlich genug wären.“

„Ach was, Klarheit!“ brummte der Rotbärtige, dessen Name Heinz nach der ersten flüchtigen Vorstellung schon wieder entfallen war. „Wir sind uns ganz klar, dass man uns ausquetscht wie eine Citrone, dass man, wenn auch nicht alle, so doch viele unserer Genossen behandelt wie's liebe Vieh, dass man sie schindet und piesackt, dass es himmelschreiend ist. Aber was kann der einzelne machen? — Ja? Nichts kann er machen, rein nichts! Muckt er auf, wuppddich! — r'aus ist er und darf Gott danken, wenn er vom Regen nicht in die Traufe kommt“. Er wollte weiter reden, wurde aber ans Telephon gerufen, wo eine Klingelei die andere ablöste.

Briefträger und Telegraphenboten überbrachten alle Augenblicke das Neueste vom lokalen Kriegsschauplatz. Nur Willi Petrenz liess auf sich warten, was Heinz einigermaßen verwunderte, da jener ihm gegenüber stets so getan hatte, als ob er zu den Unentbehrlichsten der Unentbehrlichen gehörte. Heinz fragte einen der in seiner Nähe befindlichen Herren nach seinem Freunde.